gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## **Riboflavin 5'-Phosphate Sodium**

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

Stoffname : [D-ribo-2,3,4-trihydroxy-5-(2,3,4,10-tetrahydro-7,8-dimethyl-

2,4-dioxobenzo[g]pteridin-10-yl)pentyl]-dihydrogenphosphate

monosodium

CAS-Nr. : 130-40-5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

: Zur Anreicherung von Lebensmitteln, Bestandteil von phar-

Gemisches mazeutischen Produkten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : DSM Nutritional Products Europe Ltd

PO Box 2676 CH-4002 Basel

Telefon : +41618157777 Telefax : +41618157770

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: sds.nutritionalproducts@dsm.com

#### 1.4 Notrufnummer

+41 848 00 11 77 (Carechem 24 International)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Staubexplosionsgefahr.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Synonyme : Riboflavin-5'-phosphoric acid ester monosodium salt

Vitamin B2 phosphate sodium salt

Kurzbeschreibung des Pro-

dukts

: Stoff

Summenformel : C17-H20-N4-O9-P .Na

3.1 Stoffe

Gefährliche Inhaltsstoffe

Anmerkungen : Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

1/9 MSDS CH/DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

#### Weitere Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	GHS Einstufung	Konzentration [%]
Riboflavin-5'- (natriumhydrogenphosphat)	130-40-5 204-988-6		>= 65 - < 100

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

: Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich. Allgemeine Hinweise

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

> Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine spezifischen Symptome bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser

Schaum

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

fung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Staubexplosionsgefahr beachten.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe unter Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

: Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladun-

aen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeits-

ende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und

direkter Sonneneinstrahlung lagern.

Behälter trocken und dicht geschlossen halten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Nicht anwendbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

3/9 MSDS\_CH/DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz

: Handschuhmaterial: zum Beispiel Nitrilkautschuk

Haut- und Körperschutz : Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Bei hohen Staubkonzentrationen eine Staubmaske verwenden die den lekelen Cagebenheiten engemessen ist

den, die den lokalen Gegebenheiten angemessen ist.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver

Farbe : gelborange Geruch : geruchlos

Geruchsschwelle : Keine Information verfügbar.

pH-Wert : 5,0 - 6,3 (1%)

(als wässrige Lösung)

Schmelzpunkt/Schmelzbereich
Siedepunkt/Siedebereich
Flammpunkt
: 240 - 245 °C
unter Zersetzung
: nicht bestimmt
: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

Dampfdruck : nicht bestimmt
Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar
Dichte : nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

: Alkohol: gering löslich

ca. 30 g/l

Ether: praktisch unlöslich Aceton: praktisch unlöslich Chloroform: praktisch unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow -1,2 (berechneter Wert)

Selbstentzündungstempera-

tur

: Im Grewer Ofen wurde unterhalb des Schmelzpunktes keine

Selbstentzündung festgestellt.

Thermische Zersetzung : Zersetzt sich beim Erhitzen.

**Exothermes Gefahrenpotential** 

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

4/9 MSDS CH/DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

Brennzahl für abgelagerten

Staub

: 3 (23 °C)

: 3 (100 °C)

Staubexplosionsklasse : St(H)1 (Produktmuster, Medianwert des Prüfmusters 0,063

mm, Restfeuchte 2,9 %; Der Wert wurde im modifizierten

Hartmann-Rohr bestimmt.)

Minimale Zündenergie : 100 - 300 mJ (Produktmuster, Medianwert des Prüfmusters

0,063 mm, Restfeuchte 2,9 %, EN 13821)

Die Mindestzündenergie (MZE) eines Staub-Luft-Gemisches ist stark abhängig von der Körngrösse, dem Wassergehalt und der Temperatur des Staubes. Je feiner und je trockener

der Staub, desto kleiner die MZE.

: Allgemeiner Hinweis: Die angegebenen Staubexplosionskennzahlen gelten nur für dieses Produkt und sind abhängig

von der Beschaffenheit des Musters.

Pulverdurchgangswiderstand : ca. 1E+11 Ohmm (Produktmuster, Medianwert des Prüfmus-

ters 0,063 mm, Restfeuchte 5,6 %)

Das Material kann sich statisch aufladen und dadurch eine

elektrische Zündentladung auslösen.

Minimale Zündtemperatur

eines Staub-Luft-Gemisches

: 460 °C (Medianwert des Prüfmusters 0,063 mm)

bestimmt im BAM-Ofen

Molekulargewicht : 478,33 g/mol

Weitere Information : hygroskopisch

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Lichtexposition.

Hitze.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Basen

Starke Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx)

5/9

MSDS CH/DE



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Da

Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben** 

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 20.000 mg/kg

Hautreizung : Keine Hautreizung (Kaninchen)

Augenreizung (Kaninchen, Draize Test)

vorübergehende Rötung

Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung der Augen her-

beiführen.

Sensibilisierung : Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vitro : nicht mutagen, nicht genotoxisch (Verschiedene Testsysteme)

Karzinogenität : Kein Hinweis auf Cancerogenität bekannt.

Teratogenität : Kein Hinweis auf Teratogenität bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Akute Einwirkung) : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, ein-

malige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Keine Informationen verfügbar.

Erfahrungen mit der Exposi-

tion von Menschen

: Eine Hypervitaminose B2 ist bisher nicht bekannt.

: RDA (= empfohlene Tagesdosis) ca. 1,6 mg : Therapeutische Dosierung 5 - 100 mg/Tag

Aspirationstoxizität : Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Algen : Desmodesmus subspicatus (Grünalge)

ErC50 (72 h) 21 mg/l

Test mit ähnlichem Produkt durchgeführt.

(OECD- Prüfrichtlinie 201)

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Der organische Anteil des Produktes ist biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## Riboflavin 5'-Phosphate Sodium

0421413

Version 2.1 Überarbeitet am 01.12.2017 Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow -1,2 (berechneter Wert)

12.4 Mobilität im Boden

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bewertung : Die Substanz erfüllt die PBT-Kriterien nicht.

: Die Substanz erfüllt die vPvB-Kriterien nicht.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Schädlich für Wasserorganismen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

# 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

7/9 MSDS CH/DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 2.1



## **Riboflavin 5'-Phosphate Sodium**

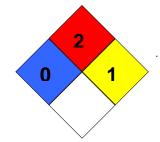
Überarbeitet am 01.12.2017

**0421413**Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

NFPA Einstufung : Gesundheitsgefahr: 0

Brandgefahr: 2 Reaktivitätsgefahr: 1



#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



0421413

## **Riboflavin 5'-Phosphate Sodium**

Überarbeitet am 01.12.2017

Datum der letzten Ausgabe: 26.03.2014

#### **Weitere Information**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE

Version 2.1